

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V. (IDW)
Geschäftsstelle
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Az
F 2

Zeichen
Sä/Di

Durchwahl
5430

Datum
02.11.2016

Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW ERS HFA 30 n.F.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum ERS HFA 30 n.F. Stellung nehmen zu können und möchten zu dem Entwurf Folgendes anmerken:

- **Zu Textziffer 55a – Abzinsung der Rückstellung für Altersversorgungsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre**

Nach dem letzten Satz von Textziffer 55a ist der Rückstellungsansatz zwingend, d. h. auch dann anzupassen, wenn sich aus der erstmaligen Anwendung des zehnjährigen Durchschnittszeitraums für die Bestimmung des Diskontierungssatzes gem. § 253 Absatz 2 Satz 1 1. Alternative HGB ein verminderter Rückstellungsbetrag ergibt. Fußnote 15 zur Textziffer 55a erlaubt lediglich eine Verrechnung mit ggf. noch ausstehenden Zuführungsbeträgen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 EGHGB.

Wir regen an, in der Stellungnahme die Möglichkeit einzuräumen, wahlweise den unter Anwendung des § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB a.F. erreichten Rückstellungsbetrag beibehalten und fortschreiben zu können. Der damit einhergehende Verzicht auf eine möglicherweise notwendig werdende (Teil-) Auflösung der Rückstellung für Altersversorgungsverpflichtungen ist unseres Erachtens unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichts- und Realisationsprinzips gerechtfertigt.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de

Auf Basis der aktuellen Zinsprognosen ist schon heute absehbar, dass die ergebnisentlastende Wirkung aus der (Teil-) Auflösung im Umstellungszeitpunkt durch zinsinduzierte Zuführungen in den Folgejahren wieder kompensiert wird. Je nach Zusammensetzung des Bestandes an Pensionsanwärtern kann dies bereits im Geschäftsjahr 2018 der Fall sein.

Die Gewährung eines Beibehaltungswahlrechts stünde u. E. auch nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben. Inhalt und Grenzen des Vorsichtsprinzips werden im HGB nicht weiter präzisiert. Dadurch wird dem Bilanzierenden ein gewisser Ermessensspielraum bei der Einschätzung aller wertbeeinflussenden Chancen und Risiken eines Wertansatzes zugestanden. Vor diesem Hintergrund lässt sich argumentieren, dass die Diskontierung nach § 253 Absatz 2 Satz 1 1. Alternative HGB die Untergrenze der Bewertung der Rückstellung für Altersversorgungsverpflichtungen markiert, während die Diskontierung gem. § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB a.F. die Obergrenze darstellt. Innerhalb dieses Wertkorridors sollte es dem Bilanzierenden überlassen bleiben, den unter Berücksichtigung der Besonderheiten seines Unternehmens angemessenen Wertansatz zu ermitteln.

➤ **Zu Textziffer 46 – bilanzielle Konsequenzen bei Wechsel des Durchführungswegs**

Differenzbeträge zwischen dem höheren Einmalbeitrag, der bei Wechsel von einer unmittelbaren zu einer mittelbaren Versorgungszusage an den Versorgungsträger (z. B. Pensionsfonds) zu entrichten ist, und der bislang bilanzierten Pensionsrückstellung sollen nach Auffassung des IDW sofort aufwandswirksam erfasst werden.

Derartige Differenzbeträge sollten sich u. E. jedoch nur periodengerecht in der Gewinn- und Verlustrechnung auswirken dürfen (etwa durch Bildung und zeitanteilige Auflösung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens). Hintergrund dafür ist, dass der Unterschied zwischen Einmalbeitrag und bilanzierter Pensionsrückstellung im Wesentlichen aus der Verwendung von unterschiedlichen Zinssätzen resultiert. Demnach nimmt der Unterschiedsbetrag künftige Zinszuführungen zur Pensionsrückstellung bei einem sinkenden Zinsniveau vorweg und stellt damit vorausbezahlte Ausgaben dar, während der handelsrechtliche Aufwand im Falle einer Nichtauslagerung der Pensionszusagen erst in späteren Perioden entstehen würde.

Somit erscheint eine Abgrenzung über einen Rechnungsabgrenzungsposten sachgerecht, zumal auch die sonstigen Kriterien eines Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens, insbesondere die hinreichende Konkretisierung des Zeitraums mittels Sterbetafeln, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise erfüllt sein sollten.

Zudem stellt die vom IDW vorgeschlagene sofortige Aufwandserfassung für viele Unternehmen ein Hindernis zur Auslagerung und Ausfinanzierung von laufenden Anwartschaften über externe Durchführungswege dar, die aus sozialpolitischer Sicht zu begrüßen wäre.

Hilfsweise sollte zumindest klargestellt werden, dass mit Blick auf nachhaltig sinkende Rechnungszinsen auch Differenzbeträge zwischen einem geringen Einmalbeitrag an den Versorgungsträger und der bislang bilanzierten Pensionsrückstellung sofort ertragswirksam zu erfassen sind.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Säglitz)

(Dzaack)